

# **Beirat für Migration und Integration des Bezirks Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

## **Geschäftsordnung**

Auf Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) hat sich am 01.03.2019 im Berliner Bezirk Steglitz-Zehlendorf der Beirat für Migration und Integration neu konstituiert und sich in seiner Sitzung am 05.08.2019 die folgende überarbeitete Geschäftsordnung gegeben:

### **§ 1 - Grundsätze**

(1) Der Beirat setzt sich für ein gleichberechtigtes Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner im Bezirk ein, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, körperlichen Einschränkungen, Alter oder sexueller Orientierung. Er tritt zudem für die Partizipation aller Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund am bezirklichen Leben ein.

(2) Der Beirat fördert den Dialog zu migrations- und integrationsbezogenen Themen sowie die politische, soziale und kulturelle Partizipation aller im Bezirk lebenden und arbeitenden Menschen.

(3) Der Beirat tritt entschieden allen Erscheinungsformen von Fremdenhass, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus und ethnischer Diskriminierung entgegen.

### **§ 2 - Aufgaben und Rechte**

(1) Der Beirat berät die BVV und das Bezirksamt (BA) Steglitz-Zehlendorf in allen Angelegenheiten, von denen die im Bezirk lebenden und arbeitenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte betroffen sind.

(2) Dazu erhält der Beirat das Recht, Vertreterinnen und Vertreter als Gäste mit Rederecht gemäß § 16, Abs. 6 der Geschäftsordnung der BVV Steglitz-Zehlendorf in die Sitzungen der Fachausschüsse der BVV zu entsenden sowie Anträge, fachliche Empfehlungen und Stellungnahmen an die BVV und das BA heranzutragen.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält der Beirat die notwendige Unterstützung durch die BVV, wie thematisch relevante Drucksachen und Protokolle, und kann Vertreterinnen und Vertreter des Bezirksamts zu seinen Sitzungen einladen.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Beirat temporäre Arbeitsgruppen (AG) einrichten. Außer seinen Mitgliedern können in ihnen auch fachlich einschlägige Gäste mitwirken. Die einer jeweiligen AG angehörenden Personen verständigen sich einvernehmlich auf eine Sprecherin oder einen Sprecher, die bzw. der in eigenständiger Regie die organisatorische und inhaltliche Arbeit der AG koordiniert sowie über deren Ergebnisse regelmäßig dem Beirat in dessen Sitzungen berichtet.

### **§ 3 - Zusammensetzung**

(1) Dem Beirat gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die von der BVV gewählt werden. Diese sind Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und Vereinen, die im Bezirk in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind, sowie in diesen Aufgabenfeldern besonders erfahrene Einzelpersonen, die im Bezirk wohnen oder arbeiten. Die stimmberechtigten Mitglieder

dürfen nicht der BVV oder ihren Ausschüssen angehören und nicht beim Bezirksamt beschäftigt sein.

(2) Als ständige Gäste gehören dem Beirat die stellvertretenden Mitglieder der entsprechenden Organisationen und Vereine sowie die von der BVV gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter der in Absatz (1) genannten Einzelpersonen an. Sollten stimmberechtigte Mitglieder bei den Sitzungen des Beirats verhindert sein, haben sie dies rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen; die Vertretung der Einzelpersonen geschieht in der von der BVV beschlossenen Reihenfolge. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wird der Beirat auf der Grundlage des BVV-Wahlergebnisses eine Nachbenennung vornehmen.

(3) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Beirat als ständige Gäste mit beratender Funktion weitere Personen, die im Bezirk tätig sind, berufen. Dazu gehören der oder die bezirkliche Integrationsbeauftragte sowie vom Beirat zu benennende Fachleute.

#### **§ 4 - Arbeitsweise**

(1) Der Beirat wird für die Dauer einer Wahlperiode der BVV gebildet. Nach Beendigung der Wahlperiode übt der Beirat seine Tätigkeit so lange weiter aus, bis ein neuer Beirat gebildet ist.

(2) Der Beirat wählt einen Vorstand, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden sowie
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Gewählt sind diejenigen Personen, die jeweils die Mehrzahl der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhalten.

Dem Vorstand, der mindestens einmal vor jeder Beiratssitzung tagt, obliegt die Geschäftsführung, also die Erledigung der laufenden Geschäfte des Beirats. Zu seinen Aufgaben gehört neben der Vor- und Nachbereitung der Beiratssitzungen einschließlich der Erstellung der vorläufigen Tagesordnungen sowie der Redaktion und Zustellung der Protokollentwürfe (vgl. § 4(7)) die Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Außerdem vertritt der Vorstand den Beirat nach außen.

(3) Das Büro der bezirklichen Integrationsbeauftragten, das die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den Beirat wahrnimmt, ist zum regelmäßigen Austausch sowohl bei den Beiratsvorstands- als auch bei den Beiratssitzungen mindestens durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter vertreten. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören darüber hinaus in Abstimmung mit dem Vorstand

- a) die organisatorische Unterstützung der Beiratssitzungen;
- b) die Verbreitung von Presseerklärungen, Stellungnahmen etc. des Beirats;
- c) die Unterstützung bei der Erstellung bzw. Aktualisierung öffentlichkeitswirksamer Materialien wie z. B. Broschüren;
- d) die Pflege der Webseite des Beirats, sofern sie als Unterseite der Webseite der Integrationsbeauftragten auf der Webseite des BA geführt wird;
- e) die Information der Beiratsmitglieder über fachbezogene Entwicklungen im Bezirksamt;
- f) allgemeine Sekretariatsaufgaben.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die ordentlichen Sitzungstermine werden für das gesamte Kalenderjahr im Voraus festgelegt und öffentlich bekanntgemacht. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(5) Der Beirat tagt öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche Einzelner dem entgegenstehen. Über die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Sitzungstagesordnungspunkte entscheiden die stimmberechtigten Beiratsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Zu den Beiratssitzungen lädt die bzw. der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertretung spätestens eine Woche vorher schriftlich mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Zum Sitzungsbeginn beschließt der Beirat die endgültige Tagesordnung; bis dahin können weitere Anträge von den Beiratsmitgliedern, den ständigen Gästen mit beratender Funktion, den BVV-Fraktionen und dem BA zur Tagesordnung gestellt werden.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es hat Angaben über den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste (durch eine Teilnahmeliste), die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Der jeweilige Protokollentwurf ist den Mitgliedern des Beirats zuzustellen (vgl. § 4(2)) und bedarf dessen Genehmigung.

(9) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet.

## **§ 5 - Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft. Sie ist bis zur Beschlussfassung einer neuen Geschäftsordnung gültig.